

Interpellation

„Bayern Barrierefrei 2025“

(Entwurf, Januar 2014)

der Abgeordneten Markus Rinderspacher, Ruth Waldmann, Margit Wild, Doris Rauscher, Kathrin Sonnenholzner, Angelika Weikert, Inge Aures, Volkmar Halbleib, Hans-Ulrich Pfaffmann, Helga Schmitt-Bussinger, Dr. Simone Strohmayr und Fraktion (SPD)

1. Einleitung	2
2. Gesamtkonzept „Bayern Barrierefrei“	4
3. Barrierefreiheit im öffentlichen Raum.....	6
4. Barrierefreies Bauen und Wohnen	9
5. Barrierefreie Mobilität	13
6. Barrierefreier Tourismus.....	18
7. Barrierefreie Information und Kommunikation.....	20
8. Barrierefreiheit in Kultur und Bildung	22
9. Barrierefreiheit im Gesundheitsbereich	26
10. Barrierefreiheit am Arbeitsplatz	27

1. Einleitung

Auf Drucksache 16/16878 hatte die SPD-Fraktion im Bayerischen Landtag im Mai 2013 die Staatsregierung aufgefordert, ein Sonderinvestitionsprogramm „Bayern Barrierefrei 2025“ aufzulegen. Mit diesem Programm sollten Kommunen und freie Träger dabei unterstützt werden, Barrieren in Einrichtungen und Gebäuden, auf Straßen und Plätzen und in den Kommunikationssystemen abzubauen. Der Antrag wurde von den Regierungsfractionen u.a. mit der Begründung abgelehnt, dass ein solches Investitionsprogramm differenziert zusammen mit allen Ministerien erarbeitet werden müsste und dass dies in der nächsten Legislaturperiode der Fall sein werde.

In seiner Regierungserklärung vom 12. November 2013 kündigte Ministerpräsident Seehofer an, dass Bayern in zehn Jahren komplett barrierefrei sein werde und zwar im gesamten öffentlichen Raum und im gesamten ÖPNV. Dafür werde ein Sonderinvestitionsprogramm aufgelegt, wobei dessen Umfang und Reichweite bislang offen sind. Fachleute zeigten sich zwar erfreut über die Ankündigung des Ministerpräsidenten, fragten sich aber gleichzeitig, wie dieses äußerst anspruchsvolle Ziel so kurzfristig erreicht werden kann. Diese Skepsis ist nachvollziehbar, geht es doch unter anderem um etwa 1.000 Bahnhöfe, mehr als 4.000 Schulen, mehr als 21.000 Gebäude in staatlicher Hand, 375 Polizeidienststellen oder um hörbare Signale in mehreren Tausend Ampeln. Vertreter der Kommunalverbände äußern die Befürchtung, dass der Freistaat die Kosten für die Barrierefreiheit weiterreichen könnte und die Kommunen etwa bei den Kosten für den Umbau von Schulgebäuden alleine gelassen würden.

Um Menschen mit Behinderungen eine unabhängige Lebensführung und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen, verpflichtet Artikel 9 der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung die Vertragsstaaten zu geeigneten Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen den gleichberechtigten Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten offenstehen, zu gewährleisten. Diese Maßnahmen, welche die Feststellung und Beseitigung von Zugangshindernissen und -barrieren einschließen, gelten unter anderem für Gebäude, Straßen, Transportmittel sowie andere Einrichtungen in Gebäuden und im Freien, einschließlich Schulen, Wohnhäusern, medizinischer Einrichtungen und Arbeitsstätten; Informations-, Kommunikations- und andere Dienste, einschließlich elektronischer Dienste und Notdienste.

Politik für Barrierefreiheit ist kein Zugeständnis an die Betroffenen. Vielmehr haben Menschen mit Behinderungen ein Recht auf eine diskriminierungsfreie Umgebung. Dieser Anspruch wird heute bei Weitem noch nicht erfüllt. So sind beispielsweise nur 71 Prozent aller Bahnhöfe in Deutschland barrierefrei. Nach Schätzungen der Wohnungswirtschaft ist nur 1 Prozent des Wohnungsbestands barrierefrei und nur weitere 4 Prozent sind barrierearm ausgestattet. Noch immer berichten Betroffene über teils unzumutbare Barrieren bei Flug- oder Bahnreisen, beim Arztbesuch oder im Schwimmbad. Eine barrierefreie Umwelt kommt jedoch nicht nur Menschen mit dauerhaften Behinderungen zugute, sondern erleichtert und ermöglicht älteren Personen, Familien mit Kindern und zeitweise mobilitätseingeschränkten Menschen den Alltag. Barrierefreiheit ist für 10 Prozent der Bevölkerung zwingend erforderlich, für über 30 Prozent hilfreich und für 100 Prozent komfortabel.

Der Ausschuss für Soziales, Familie und Arbeit des Bayerischen Landtags beschloss in seiner Sitzung vom 8. Dezember 2011 einstimmig, einen Runden Tisch zur Begleitung der Erarbeitung eines bayerischen Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention einzurichten. An diesem Runden Tisch nahmen neben Vertretern des Ausschusses Menschen mit Behinderung und ihre Organisationen, die Beauftragte der Bayerischen Staatsregierung für die Belange von Menschen mit Behinderung, Vertreter des Bayerischen Landesbehindertenrates und der Wohlfahrtsverbände sowie die Träger der Behindertenhilfe und die zuständigen Fachressorts der Staatsregierung teil. Eine der sieben Arbeitsgruppen des Runden Tisches erarbeitete in mehreren Sitzungen Vorschläge und Forderungen zur Umsetzung des Prinzips der Barrierefreiheit in den Bereichen öffentlicher Raum, Bauen und Wohnen, Mobilität, Tourismus sowie Information und Kommunikation. In seinem einstimmigen Beschluss vom 24. Januar 2013 forderte der Ausschuss für Soziales, Familie und Arbeit die Bayerische Staatsregierung auf, im Rahmen der Erstellung des Bayerischen Aktionsplans die Ergebnisse dieser und der anderen Arbeitsgruppen des Runden Tisches zu berücksichtigen.

Vor diesem Hintergrund wollen die Interpellanten Aufklärung über die Pläne der Staatsregierung zur Realisierung des Prinzips der Barrierefreiheit in Bayern.

2. Gesamtkonzept „Bayern Barrierefrei“

1. Wann beabsichtigt die Bayerische Staatsregierung ein Gesamtkonzept zur Umsetzung des Prinzips der Barrierefreiheit in den Bereichen Bauen und Wohnen, Mobilität, Bildung, Kommunikation, Gesundheitswesen, Tourismus, Sport, Freizeit und Kultur vorzulegen?
2. Wie beurteilt die Staatsregierung die Einrichtung einer Arbeitsgruppe zur Umsetzung der Barrierefreiheit in Bayern unter Federführung der Beauftragten der Staatsregierung für die Belange von Menschen mit Behinderung unter Einbezug von VertreterInnen aus den zuständigen Ministerien, FachpolitikerInnen aus dem Bayerischen Landtag sowie VertreterInnen der Interessensverbände von Menschen mit Behinderungen?
3. Welche Kenntnisse liegen der Staatsregierung ganz allgemein zur Effektivität der bisher vorliegenden Regelungen zur Herstellung von Barrierefreiheit in Bayern vor?
4. Welche Vorschriften welcher Gesetze und Verordnungen müssten nach Auffassung der Staatsregierung geändert werden, um das Prinzip der Barrierefreiheit wie von Ministerpräsident Seehofer angekündigt in Bayern umzusetzen?
5. Wie beurteilt die Bayerische Staatsregierung die Formulierung in Art. 9 Abs. 1 Satz 5 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz, dass Barrierefreiheit ermöglicht werden solle, *soweit nicht andere überwiegende öffentliche Belange entgegenstehen*? Widerspricht diese Formulierung nach Auffassung der Staatsregierung dem Art. 9 der UN-Behindertenrechtskonvention und müsste das Bayerische Straßen- und Wegegesetz entsprechend geändert werden?
6. Wie wird die Bayerische Staatsregierung die Kommunen bei der Erstellung von kommunalen Aktionsplänen zur Realisierung des Prinzips der Barrierefreiheit unterstützen?
7. Könnte eine Stärkung des Instruments der Verbandsklage bei Verstößen gegen die Auflagen zur Barrierefreiheit hilfreich für die Umsetzung des Artikels 9 der UN-Behindertenrechtskonvention sein? Wenn nein: Warum nicht? Wenn ja: Welche Maßnahmen plant die Bayerische Staatsregierung zur Stärkung des Verbandsklagerechts bei Verstößen gegen die Vorschriften zur Barrierefreiheit?
8. Wie können nach Auffassung der Staatsregierung die öffentlichen Förderungen durch das Land in den Bereichen Städtebau, Wohnungsbau, Straßenbau, ÖPNV und kommunale

Verkehrsanlagen zu einer Umsetzung des Prinzips der Barrierefreiheit beitragen? Welche Förderrichtlinien müssten in welcher Art und Weise geändert werden, um die Realisierung der Barrierefreiheit in Bayern innerhalb von zehn Jahren sicherzustellen?

9. Welche Erkenntnisse hat die Bayerische Staatsregierung zur personellen Ausstattung der Beratungsstelle „Barrierefreies Bauen“ der Bayerischen Architektenkammer? Wie viele Beratungen zu welchen Themen werden von dieser Beratungsstelle pro Jahr durchgeführt?
10. Hält die Bayerische Staatsregierung Ausstattung und Reichweite der Beratungsstelle „Barrierefreies Bauen“ der Bayerischen Architektenkammer im Hinblick auf die bayernweite Umsetzung des Prinzips der Barrierefreiheit für angemessen? Wenn ja: Warum? Wenn nein: Welche Maßnahmen plant die Staatsregierung zur Unterstützung insbesondere der Kommunen mit Beratungsleistungen im Hinblick auf die Realisierung der Barrierefreiheit?
11. Kann und soll nach Auffassung der Staatsregierung die Beratungsstelle „Barrierefreies Bauen“ der Bayerischen Architektenkammer Beratungsleistungen zur Barrierefreiheit auch in jenen Bereichen anbieten, die sich nicht auf das Bauen beziehen (z.B. Mobilität, Tourismus, Information, Kultur)?
12. Wird sich die Staatsregierung für die Entwicklung eines Zertifikates und einer Plakette „Barrierefrei“ einsetzen, die als sichtbares Zeichen für eine barrierefreie Nutzungsmöglichkeit an öffentlichen Gebäuden, Arztpraxen, Geschäften, Gaststätten, Museen, Theatern, Kinos, Konzertsälen etc. angebracht werden kann? Wenn nein: Warum nicht?

3. Barrierefreiheit im öffentlichen Raum

13. Wie hoch ist der Anteil der barrierefreien Gebäude in staatlicher Hand? Bis wann werden voraussichtlich alle Gebäude in staatlicher Hand barrierefrei sein? Wie hoch veranschlagt die Staatsregierung die zum barrierefreien Umbau aller Gebäude in staatlicher Hand erforderlichen Haushaltsmittel?

14. Welche Gebäude von Behörden, Gerichten und sonstigen öffentlichen Stellen des Freistaates Bayern sowie entsprechender Bauten der Gemeinden, Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Freistaates Bayern unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts gemäß Art. 10 Satz 1 des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes, sind derzeit barrierefrei zugänglich? Bitte für jeden Landkreis und jede kreisfreie Stadt gesondert angeben!

15. Mit welchem finanziellen Aufwand rechnet die Staatsregierung, um alle öffentlichen Gebäude gemäß Art. 10 Satz 1 des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes barrierefrei zugänglich zu machen? Welcher Anteil dieses Aufwands entfällt dabei auf den Freistaat und welcher auf die Kommunen?

16. In welchem Jahr werden nach Auffassung der Staatsregierung alle öffentlichen Gebäude im Sinne von Art. 10 Satz 1 des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes barrierefrei zugänglich sein?

17. Welche Planungen verfolgt die Bayerische Staatsregierung, um alle öffentlichen Gebäude im Sinne von Art. 10 Satz 1 des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes barrierefrei zugänglich zu machen?

18. Wie hoch ist der Anteil der übrigen baulichen Anlagen nach Art. 48 Abs. 2 der Bayerischen Bauordnung, der gemäß dieser Vorschrift in ihren öffentlich zugänglichen Teilen barrierefrei zugänglich ist? Bitte differenziert nach den folgenden Gebäudetypen angeben:
1. Einrichtungen der Kultur und des Bildungswesens; 2. Tageseinrichtungen für Kinder in freigemeinnütziger oder privater Trägerschaft; 3. Sport- und Freizeitstätten; 4. Einrichtungen des Gesundheitswesens; 5. Bürogebäude; 6. Verkaufsstätten; 7. Gaststätten, die keiner gaststättenrechtlichen Erlaubnis bedürfen; 8. Beherbergungsstätten, 9. Stellplätze, Garagen und Toilettenanlagen.

19. Bis wann werden nach Einschätzung der Bayerischen Staatsregierung alle baulichen Anlagen nach Abs. 2 der Bayerischen Bauordnung barrierefrei zugänglich sein? Wird also das Prinzip der Barrierefreiheit wie von Ministerpräsident Seehofer angekündigt bis spätestens 2024 umfassend verwirklicht sein?
20. Welche Fristen sollen nach Auffassung der Bayerischen Staatsregierung in der Bayerischen Bauordnung und im Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetz zur Herstellung von Barrierefreiheit verankert werden, um Bayern wie von Ministerpräsident Seehofer angekündigt bis 2024 komplett barrierefrei zu machen?
21. Welche Erkenntnisse, Erfahrungen und Ergebnisse hat die seit 01.01.2012 durchgeführte verwaltungsinterne Auditierung bei Baumaßnahmen des staatlichen Hochbaus zur Beachtung und Umsetzung der Vorgaben des barrierefreien Bauens gebracht?
22. Wie hoch ist der Anteil der barrierefrei zugänglichen Gaststätten nach dem Gaststättengesetz an allen Gaststätten in Bayern? Bitte gesondert für alle Landkreise und kreisfreien Städte sowie für Bayern insgesamt aufführen?
23. Wie viele Erlaubnisse nach dem Gaststättengesetz wurden in Bayern in den vergangenen fünf Jahren verweigert, weil der Versagungsgrund gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2a Gaststättengesetz (barrierefreie Nutzung durch behinderte Menschen) vorlag?
24. Wie viele Erlaubnisse nach dem Gaststättengesetz wurden in Bayern in den vergangenen fünf Jahren verweigert, *obwohl* der Versagungsgrund gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2a Gaststättengesetz (barrierefreie Nutzung durch behinderte Menschen) vorlag, weil die barrierefreie Gestaltung der Gaststättenräume nicht möglich ist oder nur mit unzumutbaren Aufwendungen erreicht werden kann (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Gaststättengesetz)?
25. Welche Maßnahmen wird die Bayerische Staatsregierung treffen, um die Barrierefreiheit von Gaststätten und die entsprechenden Prüfständigkeiten künftig einheitlich im Bauordnungsrecht zu regeln (vgl. Punkt 3.9.4.3 der Schwerpunkte der bayerischen Politik für Menschen mit Behinderung im Lichte der UN-Behindertenrechtskonvention)?
26. Wie viele Plätze in den Zentralen Aufnahmeeinrichtungen und den Gemeinsamen Unterkünften für Asylbewerber sind in Bayern barrierefrei? In welchen Einrichtungen sind die Gemeinschaftsräume wie Essensausgabe und Beratungszimmer barrierefrei?
27. Welche Erkenntnisse hat die Bayerische Staatsregierung hinsichtlich der Barrierefreiheit von öffentlichen Toiletten? Welche Betreiber sind für öffentliche Toiletten

zuständig und welche Vorschriften hinsichtlich der Barrierefreiheit müssen diese Betreiber berücksichtigen?

28. Welche Erkenntnisse hat die Bayerische Staatsregierung zu den Auswirkungen des Einsatzes von Rollsplitt bei der Winterstreuung auf die Mobilität von Menschen mit einer Gehbehinderung und auf BenutzerInnen eines Rollstuhls? Welche Möglichkeiten sieht die Bayerische Staatsregierung, um die Winterstreuung möglichst mobilitätsfreundlich auch für Menschen mit Behinderung zu gestalten?

29. Welche Möglichkeiten sieht die Bayerische Staatsregierung, das Prinzip der Barrierefreiheit auch bei der Kennzeichnung von Produkten zu realisieren? Wie lassen sich z.B. Produktinformationen auch an Personen mit einer stark eingeschränkten oder fehlenden Sehfähigkeit vermitteln?

30. Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung zum derzeitigen Stand der barrierefreien Gestaltung der Stadt und Ortszentren in Bayern (vgl. Punkt 3.9.1.5 der Schwerpunkte der bayerischen Politik für Menschen mit Behinderung im Lichte der UN-Behindertenrechtskonvention)? Welche Aktivitäten plant die Staatsregierung in dieser Hinsicht?

31. Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung zum derzeitigen Stand der Stärkung von Quartiersnetzwerken zur Förderung des Miteinanders von Menschen mit und ohne Behinderung (vgl. Punkt 3.9.1.5 der Schwerpunkte der bayerischen Politik für Menschen mit Behinderung im Lichte der UN-Behindertenrechtskonvention)? Welche Aktivitäten plant die Staatsregierung in dieser Hinsicht?

32. Wann wurde das Audit zur Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften des barrierefreien Bauens für die staatlichen (landeseigenen) Gebäude eingeführt? Welche Ergebnisse zeitigte dieses Audit?

33. Welche Ergebnisse zeitigte das im Staatlichen Hochbau im Jahr 2011 eingeführte verwaltungsinterne „Audit barrierefreies Bauen“?

34. Welche Ergebnisse zeitigte das Audit zur Überprüfung der Einhaltung der Barrierefreiheit für alle Planungen der Verkehrsinfrastruktur?

4. Barrierefreies Bauen und Wohnen

35. Wie hoch ist der Anteil der als barrierefrei zu bezeichnenden privaten Wohnungen in Bayern insgesamt? Wie hoch ist der Anteil der barrierefreien Wohnungen, die seit 2008 neu errichtet wurden?
36. Wie hoch waren die jährlich vergebenen staatlichen Fördermittel für die barrierefreie Anpassung des Wohnungsbestandes seit 2003? Wie hoch schätzt die Staatsregierung den jährlichen Bedarf an diesen Fördermitteln in den kommenden zehn Jahren?
37. Welche Planungen verfolgt die Bayerische Staatsregierung um den Bedarf an barrierefreiem Wohnraum in den kommenden zehn Jahren zu befriedigen? Mittels welcher Programme werden diese Planungen umgesetzt?
38. Wie viele Anträge zur behindertengerechten Anpassung von bestehendem Eigen- und Mietwohnraum wurden in den vergangenen zehn Jahren im Rahmen des Bayerischen Wohnungsbauprogrammes pro Jahr positiv beschieden? Wie hoch war die jährliche durchschnittliche Fördersumme? Wie hoch war der jährliche Anteil der für die Förderung von barrierefreiem Wohnen aufgewendeten Mittel an den Gesamtmitteln des Bayerischen Wohnungsbauprogramms?
39. Hält die Staatsregierung den Abschluss von Vereinbarungen mit öffentlichen und privaten Wohnungsbauunternehmen über die Schaffung von barrierefreiem Wohnraum für eine geeignete Maßnahme, um dessen Ausbau zu forcieren? Wenn nein: Warum nicht? Wenn ja: Welche Planungen hat die Staatsregierung bezüglich derartiger Vereinbarungen?
40. Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung aus den Modellvorhaben des experimentellen Wohnungsbaus im Hinblick auf das barrierefreie Wohnen gewonnen? Wie wird die Staatsregierung diese Erkenntnisse umsetzen?
41. Welche Möglichkeiten sieht die Staatsregierung, die staatliche Förderung für Bauvorhaben (z.B. im Rahmen des Programms der KfW-Bankengruppe zur CO₂-Gebäudesanierung) stärker an Barrierefreiheit zu koppeln? Wird sich die Staatsregierung auf Bundesebene für eine entsprechende Änderung der Wohnbauförderung des Bundes einsetzen?

42. Welche Möglichkeiten bestehen derzeit, die Mittel der Städtebauförderung des Bundes zur finanziellen Unterstützung der Kommunen bei der Umsetzung der Barrierefreiheit einzusetzen? Hält die Staatsregierung eine stärkere Ausrichtung der Städtebauförderung des Bundes an der Barrierefreiheit für sinnvoll und wünschenswert? Wird sich die Staatsregierung auf Bundesebene für eine derartige Neuausrichtung einsetzen?
43. Wie beurteilt die Staatsregierung die Möglichkeit der finanziellen Förderung insbesondere von finanzschwachen Kommunen zum barrierefreien Umbau ihrer öffentlichen Gebäude im Rahmen der Städtebauförderung des Bundes? Könnte nach Auffassung der Staatsregierung das auf Initiative von Bundesminister Dr. Ramsauer im Jahr 2010 gestartete Städtebauförderungsprogramm "Kleinere Städte und Gemeinden" ein geeignetes Vehikel für eine solche Förderung sein? Wird sich die Staatsregierung auf Bundesebene dafür einsetzen?
44. Welche Möglichkeiten sieht die Staatsregierung § 40 Absatz 4 SGB XI dahingehend klarzustellen, dass wohnumfeldverbessernde Maßnahmen auch dann erneut gewährt werden können, wenn Menschen mit entsprechenden Bedarfen ihren Wohnort wechseln?
45. Wie beurteilt die Staatsregierung die Möglichkeit einer Änderung des Eigenheimrentengesetzes (sog. Wohn-Riester) mit dem Ziel, die Entnahme von angespartem Vermögen zum barrierefreien Umbau von Wohnimmobilien, die den Berechtigten bereits gehören, zu ermöglichen? Wird sich die Staatsregierung auf Bundesebene für eine entsprechende Regelung einsetzen?
46. Wie wird die Einhaltung der Vorschriften für das barrierefreie Bauen (z.B. Art. 48 Bayerische Bauordnung) kontrolliert? Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung über die Häufigkeit von Verstößen gegen Vorschriften für das barrierefreie Bauen?
47. Hält die Staatsregierung es für sinnvoll, Verstöße gegen Art. 48 der Bayerischen Bauordnung in die Liste der bußgeldbewehrten Ordnungswidrigkeiten nach Art. 79 der Bayerischen Bauordnung aufzunehmen? Wenn nein: Warum nicht und wie könnte nach Meinung der Staatsregierung die Einhaltung des Art. 48 der Bayerischen Bauordnung alternativ sichergestellt werden? Welche Maßnahmen könnten also neben oder anstatt einer bußgeldbewehrten Vorschrift die Umsetzung der Barrierefreiheit sicherstellen?
48. Sollen nach Auffassung der Bayerischen Staatsregierung Parkplätze für Menschen mit Behinderung künftig nicht mehr in den kommunalen Ortssatzungen sondern in der Bayerischen Bauordnung geregelt werden (vgl. Punkt 3.9.4.3 des Aktionsplans der Bayerischen Staatsregierung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention)? Wenn nein: Warum nicht?

49. Wurden die bauordnungsrechtlich relevanten Teile von DIN 18040 Teile 1 und 2 inzwischen als zu beachtende Technische Baubestimmung verbindlich in Landesrecht umgesetzt (vgl. Punkt 3.9.4.3 der Schwerpunkte der bayerischen Politik für Menschen mit Behinderung im Lichte der UN-Behindertenrechtskonvention)? Durch welche Regelungen jeweils für die Bereiche Flächen/Platzbedarf, Wege/Plätze/Zugang, Treppen/Handläufe, Rampen, Aufzüge, Türen, Sanitärräume, Sportstätten und Veranstaltungsräume? In welchen Bereichen wurde die DIN 18040 Teile 1 und 2 unverändert übernommen, in welchen Bereichen wurden Ausnahmen von den Anforderungen an Barrierefreiheit zugelassen?
50. Welche Bereiche der DIN 18040 Teile 1 und 2 müssen noch in Landesrecht umgesetzt werden? Bis wann soll dies geschehen?
51. Welche Kenntnisse hat die Bayerische Staatsregierung über den Stand der Arbeiten zur Entwicklung der neuen DIN 18070?
52. Sollen nach Auffassung der Bayerischen Staatsregierung kommunale Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderung nach Art. 18 des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes verpflichtend zur Beratung wenigstens im Falle der Beantragung öffentlicher Fördermittel für Bauvorhaben herangezogen werden? Wenn nein: Warum nicht?
53. Wie kann nach Auffassung der Staatsregierung Barrierefreiheit auch bei jenen kommunalen Bauvorhaben für Schulen, Schülerheime, Kindertageseinrichtungen sowie Theater und Konzertsaalbauten sichergestellt werden, die wegen der Bagatellgrenze von € 100.000 nicht gemäß den Richtlinien über die Zuweisungen des Freistaates Bayern zu kommunalen Baumaßnahmen im kommunalen Finanzausgleich gefördert werden?
54. Wie wird die Bayerische Staatsregierung die präventive Prüfung der Einhaltung der bauordnungsrechtlichen Anforderungen zum barrierefreien Bauen im Baugenehmigungsverfahren von Sonderbauten gewährleisten (vgl. Punkt 3.9.4.3 der Schwerpunkte der bayerischen Politik für Menschen mit Behinderung im Lichte der UN-Behindertenrechtskonvention)?
55. Wie wird die Bayerische Staatsregierung die Sensibilisierung der Bauaufsichtsbehörden für das Thema Barrierefreiheit vorantreiben (vgl. Punkt 3.9.4.3 der Schwerpunkte der bayerischen Politik für Menschen mit Behinderung im Lichte der UN-Behindertenrechtskonvention)?
56. Wie viele Menschen mit Behinderung leben in Bayern in öffentlich geförderten Wohnungen und wie hoch ist die Vermittlungsquote von Wohnungen an Menschen mit Behinderung im Rahmen der Eingliederungshilfe in Bayern?

57. Warum wurde § 50 Abs. 3 der Musterbauordnung der Bauministerkonferenz in der Fassung vom Oktober 2008 mit seinen konkreten Vorschriften hinsichtlich Barrierefreiheit nicht in die Bayerische Bauordnung übernommen?

58. Welche Beratungs- und Informationsangebote zum Energiesparen und zur Energieeffizienz stellt der Freistaat Bayern speziell für Menschen mit Behinderung zur Verfügung?

FAKULTÄT FÜR

59.

5. Barrierefreie Mobilität

60. Welche der Bahnhöfe in Bayern sind inzwischen barrierefrei ausgebaut und welche noch nicht? Bitte aufgeschlüsselt nach Kreisen und kreisfreien Städten angeben!

61. Für welche Bahnhöfe ist bereits ein Umbau geplant und wann wird damit begonnen? Bitte aufgeschlüsselt nach Kreisen und kreisfreien Städten angeben!

62. Bis wann werden nach den Erkenntnissen der Staatsregierung sämtliche vorgesehenen Bahnhöfe barrierefrei ausgebaut sein?

63. Wie hoch sind die finanziellen Mittel, die der DB Station & Service AG jährlich zum Ausbau bayerischer Verkehrsstationen nach dem Bundesschienenwegeausbaugesetz zur Verfügung stehen? Wie hoch waren die von der Staatsregierung seit 2008 jährlich für diesen Zweck zusätzlich zur Verfügung gestellten?

64. Welche finanziellen Mittel sind nach den Erkenntnissen der Staatsregierung für den Umbau aller Bahnverkehrsstationen in Bayern im Hinblick auf ein vollständiges barrierefreies Reisen erforderlich?

65. Welche der S-Bahn-Stationen im Raum München sind derzeit barrierefrei ausgebaut und welche noch nicht? Bis wann werden nach den Erkenntnissen der Staatsregierung alle S-Bahn-Stationen im Raum München barrierefrei ausgebaut sein? Wie hoch waren die bisher von der Staatsregierung dafür zur Verfügung gestellten Mittel? Wieviel zusätzliche finanzielle Mittel wird die Staatsregierung für den barrierefreien Ausbau der S-Bahn-Stationen im Raum München zur Verfügung stellen?

66. Welche der S-Bahn-Stationen im Raum Nürnberg sind derzeit barrierefrei ausgebaut und welche noch nicht? Bis wann werden nach den Erkenntnissen der Staatsregierung alle S-Bahn-Stationen im Raum Nürnberg barrierefrei ausgebaut sein? Wie hoch waren die bisher von der Staatsregierung dafür zur Verfügung gestellten Mittel? Wieviel zusätzliche finanzielle Mittel wird die Staatsregierung für den barrierefreien Ausbau der S-Bahn-Stationen im Raum Nürnberg zur Verfügung stellen?

67. Welche Bahnhöfe werden im Rahmen des Programms „Bayern-Paket 2013-2018“ zusätzlich barrierefrei ausgebaut werden? Wie hoch werden die vom Freistaat dafür zur Verfügung gestellten Mittel sein?

68. Wird sich die Staatsregierung auf Bundesebene dafür einsetzen, in der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung verbindliche Fristen zur Vorlage von Programmen zur Schaffung von Barrierefreiheit bei Bahnanlagen und Schienenfahrzeugen zu verankern? Wenn nein: Warum nicht?
69. Wird sich die Staatsregierung auf Bundesebene dafür einsetzen, dass gemeinsam mit der Deutschen Bahn AG mittelfristig ausreichend finanzielle Mittel zur Verfügung stehen, damit grundsätzlich alle Bahnhöfe bis 2020 barrierefrei umgebaut werden können? Wenn nein: Warum nicht?
70. Wird sich die Staatsregierung auf Bundesebene dafür einsetzen, den § 14 Absatz 1 der Eisenbahn-Verkehrsordnung zu überarbeiten und die Informationspflicht über Fahrgastrechte in § 14 der Eisenbahn-Verkehrsordnung so zu gestalten, dass alle – Menschen mit Behinderungen, Menschen im Alter etc. – unabhängig davon, ob die Fahrkarte über den Schalter, den Automaten oder das Internet erworben wird, über ihre Fahrgastrechte informiert werden? Wenn nein: Warum nicht?
71. Welche Kenntnisse hat die Staatsregierung über den aktuellen Stand der Umsetzung der „Technischen Spezifikation für die Interoperabilität bezüglich eingeschränkt mobiler Personen“ der Europäischen Kommission (2008/164/EG) auf den bayerischen Bahnhöfen und bei den in Bayern tätigen Bahnunternehmen? Welche Ergebnisse zeigen die in Artikel 3 Abs. 2 b genannten Konformitäts- und Prüfverfahren im Freistaat Bayern?
72. Umfasst der barrierefreie Ausbau der bayerischen Bahnhöfe und des Bahnverkehrs auch, Fahrgastinformationen nach dem Zwei-Sinne-Prinzip und in leichter Sprache zur Verfügung zu stellen?
73. An welchen Bahnhöfen und auf welchen Bahnstrecken in Bayern sind Spontanfahrten für RollstuhlfahrerInnen ohne Voranmeldung möglich?
74. Welche Bahnhöfe in Bayern verfügen aktuell über einen Parkplatz für Menschen mit Behinderung? Bitte aufgeschlüsselt nach Kreisen und kreisfreien Städten angeben!
75. Wie hoch ist der Anteil der barrierefreien Bahnfahrzeuge der in Bayern tätigen Bahnunternehmen? Bis wann wird der gesamte Schienenfahrzeugpark barrierefrei sein?
76. Welche Erkenntnisse liegen der Staatsregierung über die Umsetzung von Barrierefreiheit in Ausschreibungsbedingungen der Bayerischen Eisenbahngesellschaft für den Schienenregionalverkehr (Fahrzeuge, Infrastruktur und Verkehrsplanung) vor?
77. Wie fördert die Staatsregierung den barrierefreien Ausbau von Bahnsteiganlagen?

78. Welche Erkenntnisse liegen der Staatsregierung über die Umsetzung von § 2 Abs. 3 Eisenbahnbau- und -betriebsordnung der in Bayern tätigen Bahnunternehmen vor? Was sehen die dort geforderten Programme zur barrierefreien Gestaltung von Bahnanlagen und Fahrzeugen vor und wie ist der Stand ihrer Realisierung?
79. Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung über die gleichzeitige visuelle Wahrnehmbarkeit von Lautsprecherdurchsagen sowie die gleichzeitige auditive Wahrnehmbarkeit von visuellen Fahrgastinformationen an den Bahnhöfen und Haltestellen in Bayern?
80. Welche Erkenntnisse liegen der Staatsregierung über den barrierefreien Ausbau des öffentlichen Personennahverkehrs in Bayern vor? Wie hoch ist der Anteil der barrierefreien Busse, Straßen- und U-Bahnen sowie der barrierefreien Haltestellen im Netz von RVO GmbH, RVA GmbH, Regionalbus Ostbayern GmbH, Omnibusverkehr Franken GmbH, Münchner Verkehrsgesellschaft GmbH, Verkehrs-Aktiengesellschaft Nürnberg, Augsburger Verkehrsverbund GmbH, Regensburger Verkehrsverbund, Würzburger Versorgungs- und Verkehrs-GmbH sowie der anderen bayerischen Verkehrsgesellschaften und Verkehrsverbände?
81. Auf welchen Strecken besteht nach den Erkenntnissen der Staatsregierung besonderer Nachholbedarf beim Einsatz barrierefreier Fahrzeuge?
82. Welche Pläne und Programme haben die Trägergesellschaften des öffentlichen Personennahverkehrs in Bayern bezüglich der Umsetzung der Barrierefreiheit ihrer Fahrzeuge und Haltestellen? Wann wird nach Einschätzung der Staatsregierung das Prinzip der Barrierefreiheit im öffentlichen Personennahverkehr in Bayern vollständig umgesetzt sein? Welche Fördermittel wird die Staatsregierung dafür insbesondere für den ländlichen Raum zur Verfügung stellen?
83. Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung über die in § 8 Abs. 3 des Personenbeförderungsgesetzes geforderte vollständige Barrierefreiheit im Nahverkehr durch deren Berücksichtigung in den Nahverkehrsplänen der zuständigen Aufgabenträger? Wird die in § 8 Abs. 3 des Personenbeförderungsgesetzes genannte Frist bis zum 1. Januar 2022 für die vollständige Barrierefreiheit des öffentlichen Personennahverkehrs in Bayern zu halten sein? Welche Ausnahmen von dieser Frist hat die Staatsregierung bisher genehmigt?
84. Welche Fördermaßnahmen plant die Staatsregierung zur Umsetzung der Barrierefreiheit im öffentlichen Personennahverkehr?

85. Wird sich die Staatsregierung auf Bundesebene dafür einsetzen, neben der ausreichenden Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen auch den barrierefreien öffentlichen Personennahverkehr als Teil der Daseinsvorsorge in das Regionalisierungsgesetz aufzunehmen? Wenn nein: Warum nicht?
86. Wie beurteilt die Staatsregierung die Entwicklung und den Einsatz von automatischen (selbstbedienbaren) Einstiegshilfen für Fahrzeuge des öffentlichen Personenverkehrs?
87. Wurde die E DIN 18040 Teil 3 über Barrierefreiheit in öffentlichen Verkehrs- und Freiräumen inzwischen in verbindliches Landesrecht umgesetzt? Durch welche Regelungen jeweils für die Bereiche Gehwege, Überquerungsstellen, Sanitärräume, Anlagen des ruhenden Kraftfahrzeugverkehrs, Straßentunnel, Bewegungsflächen auf Bahn- und Bussteigen, Fahrgastinformationen, Bahn- und Reisendenübergänge sowie Gleisüberwege, Seilbahn- und Bergbahnanlagen, Luftverkehrsanlagen, Anlagen der Schifffahrt, öffentlich zugängliche Grün- und Freizeitanlagen, Spielplätze, Badestellen, Angelplätze, Baustellen, Aufzugsanlagen, Fahrtreppen und geneigte Fahrsteige, Treppen, Rampen sowie Türen und Vereinzelungsanlagen? In welchen Bereichen wurde die E DIN 18040 Teil 3 unverändert übernommen, in welchen Bereichen wurden Ausnahmen von den Anforderungen an Barrierefreiheit zugelassen?
88. Welche Bereiche der E DIN 18040 Teil 3 müssen noch in Landesrecht umgesetzt werden? Bis wann soll dies geschehen?
89. Wie hoch ist der Anteil der nach dem Zweisinneprinzip gestalteten, d.h. mit akustischen oder taktilen Signalen ausgestatteten Fußgängerampelanlagen in Bayern? Bitte für jeden Landkreis und jede kreisfreie Stadt separat sowie für Bayern gesamt ausweisen!
90. Mit welchen Kosten rechnet die Staatsregierung für die flächendeckende Ausrüstung von Fußgängerampelanlagen nach dem Zweisinneprinzip? Bei welchen Kostenträgern werden diese Kosten voraussichtlich anfallen?
91. Welche Möglichkeiten sieht die Staatsregierung, sich gemeinsam mit den Kommunen für längere Ampelschaltungen für Fußgänger einzusetzen, damit ältere Menschen, Kinder und mobilitätseingeschränkte Menschen ohne Gefahr die Straße überqueren können?
92. Welche Möglichkeit sieht die Staatsregierung, Verstöße gegen Barrierefreiheitsregeln im Flug- und Fußverkehr durch die Verhängung von Sanktionen zu ahnden?
93. Wie hoch ist der Anteil der in Deutschland zugelassenen Verkehrsflugzeuge, die gemäß § 20 b Luftverkehrsgesetz barrierefrei benutzbar sind? Welche Fluggesellschaften haben dazu Zielvereinbarungen gemäß § 5 Behindertengleichstellungsgesetz abgeschlossen?

94. Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung über die Umsetzung von § 19 d Luftverkehrsgesetz über die Barrierefreiheit an Bayerischen Verkehrsflughäfen? Für welche Verkehrsflughäfen in Bayern existieren Zielvereinbarungen im Sinne von § 5 Behindertengleichstellungsgesetz?
95. Wird sich die Staatsregierung sich auf europäischer Ebene dafür einzusetzen, dass Mindeststandards für die barrierefreie Gestaltung von Flugzeugen – insbesondere zur barrierefreien Nutzung der Bordtoilette und zur Nutzung eines eigenen Rollstuhls – durchgesetzt werden? Wenn nein: Warum nicht?
96. Wie hoch ist der Anteil der barrierefreien Busse der seit dem 1. Januar 2013 zugelassenen und in Bayern tätigen Fernbuslinien? Welche Erkenntnisse liegen der Staatsregierung über die Barrierefreiheit der in Bayern gelegenen Haltestellen und Terminals der Fernbuslinien vor?
97. Wie lässt sich nach Auffassung der Staatsregierung ein Fahrdienst für Menschen mit Mobilitätseinschränkungen auch außerhalb der Eingliederungshilfe realisieren?
98. Durch welche Anreize kann nach Auffassung der Staatsregierung die Barrierefreiheit der Leistungen von privaten Busreisen und Taxiunternehmen gefördert werden?
99. Hat die Staatsregierung von der Ermächtigung im Personenbeförderungsgesetz Gebrauch gemacht, für Taxis Regelungen über die Beförderung von Menschen mit Behinderungen zu treffen? Wenn nein: Warum nicht?
100. Welche Forschungsvorhaben zur barrierefreien Gestaltung von Fahrplanauskünften oder Unterstützung mobilitätseingeschränkter Menschen bei der Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel fördert die Staatsregierung?
101. Welche Möglichkeiten sieht die Staatsregierung sich dafür einzusetzen, dass anhand von durchgehenden Leit- und Orientierungssystemen, vorzugsweise mit Piktogrammen oder Realabbildungen, idealerweise unterstützt durch eine Sprachausgabe, Barrieren für Menschen mit geistiger Behinderung im öffentlichen Wegenetz und in Einrichtungen des Nah- und Fernverkehrs abgebaut werden?
102. Wie beurteilt die Staatsregierung die Durchführung eines Sonderprogramm für den barrierefreien Zugang blinder und sehbehinderter Menschen zum öffentlichen Nahverkehr um so die Sicherheit für sehgeschädigte Menschen in öffentlichen Verkehrsmitteln zu erhöhen?

6. Barrierefreier Tourismus

103. Wie fördert die Staatsregierung den barrierefreien Auf- und Ausbau der touristischen Servicekette, um Menschen mit Behinderung touristische Angebote zugänglich zu machen, touristische Ziele barrierefrei erreichen und nutzen zu können, Beherbergungsbetriebe und Gastronomie barrierefrei in Anspruch nehmen zu können und an Natur- und Freizeitangeboten sowie an kulturellen Angeboten teilhaben zu können?

104. Wie hoch ist der Anteil der barrierefrei zugänglichen Betten in Hotels und anderen Unterkunftsbetrieben in Bayern? Bitte aufgeschlüsselt nach Kreisen und kreisfreien Städten angeben! Hält die Staatsregierung das Angebot an barrierefreien Betten in Bayern für ausreichend?

105. Wie hoch waren die jährlichen finanziellen Mittel, die die Staatsregierung zwischen 2008 und 2013 spezifisch für die Förderung von Barrierefreiheit im Tourismus aufgewendet hat?

106. Welche konkreten Ziele verfolgt die Staatsregierung im Hinblick auf die Realisierung einer barrierefreien touristischen Servicekette in Bayern?

107. Wie wird sich die Staatsregierung um einen Ausbau des barrierefreien Angebots in der bayerischen Tourismuswirtschaft bemühen (vgl. Punkt 3.9.2 der Schwerpunkte der bayerischen Politik für Menschen mit Behinderung im Lichte der UN-Behindertenrechtskonvention)?

108. Welche der Schifffahrtslinien und Bergbahnen in Bayern sind barrierefrei benutzbar, welche nicht?

109. Wie viele km Wanderwege sind in Bayern barrierefrei benutzbar? Wie beurteilt die Staatsregierung den Ausbaubedarf in diesem Bereich?

110. Welche Angebote für Menschen mit Behinderungen gibt es in den Bayerischen Nationalparks? Wie werden diese Angebote von der Staatsregierung gefördert?

111. Wie wird die Staatsregierung die Angebote des barrierefreien Urlaubs auf dem Bauernhof weiterentwickeln (vgl. Punkt 3.9.2 der Schwerpunkte der bayerischen Politik für Menschen mit Behinderung im Lichte der UN-Behindertenrechtskonvention)?

112. Wird sich die Staatsregierung auf Bundesebene für die Schaffung einer bundesweit einheitlichen Zertifizierung für barrierefreie touristische Betriebe und Einrichtungen einsetzen? Wenn nein: Warum nicht?

113. Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung über die Umsetzung und Durchführung des Projektes "Entwicklung und Vermarktung barrierefreier Angebote und Dienstleistungen im Sinne eines Tourismus für Alle in Deutschland" des Deutschen Hotel- und Gaststättenverbandes e.V. in Bayern? Welche Schlussfolgerungen zieht die Staatsregierung aus den Ergebnissen dieses Projektes für die Weiterentwicklung eines barrierefreien Tourismus in Bayern?

7. Barrierefreie Information und Kommunikation

114. Wie macht die Staatsregierung ihren Einfluss im Rundfunkrat des Bayerischen Rundfunks geltend, um den Anteil barrierefreier Angebote des BR zu erhöhen?
115. Wie macht die Staatsregierung ihren Einfluss im Medienrat der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien geltend, um den Anteil barrierefreier Angebote des privaten Rundfunks zu erhöhen?
116. Wie hoch ist der Anteil der Sendungen und Internetangebote des Bayerischen Rundfunks, die jeweils mit Untertitelung, Gebärdendolmetscher oder Audiodeskription ausgestrahlt werden? Hält die Staatsregierung den barrierefreien Anteil der Sendungen und Internetangebote des Bayerischen Rundfunks für ausreichend?
117. Wie hoch ist der Anteil der Sendungen und Internetangebote der privaten Rundfunkanbieter in Bayern, die jeweils mit Untertitelung, Gebärdendolmetscher oder Audiodeskription ausgestrahlt werden? Hält die Staatsregierung den barrierefreien Anteil der Sendungen und Internetangebote der privaten Rundfunkanbieter in Bayern für ausreichend?
118. Wie fördert die Staatsregierung barrierefreie Angebote des Bayerischen Rundfunks und der privaten Rundfunkanbieter in Bayern?
119. Wie hoch waren zwischen 2008 und 2013 die staatlichen Förderungen nach Art. 23 des Bayerischen Mediengesetzes, die speziell für Sendungen und Beiträge mit Untertitelungen und Bildbeschreibungen verwendet wurden? Hält die Staatsregierung diese Beträge für ausreichend, um das Prinzip der umfassenden Barrierefreiheit wie von Ministerpräsident Seehofer angekündigt bis 2024 auch bei den Angeboten des privaten Rundfunks in Bayern umzusetzen?
120. Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung über die Effektivität der Regelungen des 12. Rundfunkänderungsstaatsvertrags, mit dem die privaten und öffentlichen Rundfunkveranstalter verpflichtet wurden, über ihr bereits bestehendes Engagement hinaus im Rahmen ihrer technischen und finanziellen Möglichkeiten barrierefreie Angebote aufzunehmen (§ 3 Abs. 2 Rundfunkstaatsvertrag (RStV))? Haben diese Änderungen seit ihrer Einführung am 1. Juni 2009 eine Erhöhung des barrierefreien Angebots von privaten und öffentlichen Rundfunkveranstaltern bewirkt? Wie beurteilt die Staatsregierung die Effektivität dieser Regelung im Hinblick auf die Barrierefreiheit?

121. Sind die Vorgaben der Bayerischen Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik zur Schaffung barrierefreier Internetauftritte der Träger öffentlicher Gewalt tatsächlich wie vorgesehen bis 31.12.2013 vollständig umgesetzt? Wenn nein: In welchen Bereichen besteht noch Handlungsbedarf?
122. Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung über die Barrierefreiheit der Internetauftritte der Bayerischen Gemeinden und Gemeindeverbände sowie die sonstigen der Aufsicht des Freistaates Bayern unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts (Art. 9 Bayerisches Behindertengleichstellungsgesetz)? In welchen Bereichen besteht nach Auffassung der Staatsregierung hier noch Handlungsbedarf?
123. Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung über die Zuordnung neuer Programmkapazitäten gemäß Art. 32 Abs. 2 Satz 3 Bayerisches Mediengesetz an Menschen mit Behinderung? Wie oft wurde bisher von der Staatsregierung von der Möglichkeit der Zuordnung neuer Programmkapazitäten unter spezieller Berücksichtigung der Interessen von Menschen mit Behinderung Gebrauch gemacht?
124. Welche Maßnahmen und Modellprojekte plant die Staatsregierung zum Ausbau bestehender Beratungsstellen für Gehörlose, damit diese künftig sowohl gehörlosen Menschen als auch Menschen mit einem Cochlear Implantat und schwerhörigen Menschen in offenstehen (vgl. Punkt 3.9.4 der Schwerpunkte der bayerischen Politik für Menschen mit Behinderung im Lichte der UN-Behindertenrechtskonvention)? Mit welchen finanziellen Mitteln sollen diese Maßnahmen und Modellprojekte dotiert werden?
125. Welche Maßnahmen wird die Staatsregierung ergreifen, um VertreterInnen von Menschen mit Behinderungen eine direkte Mitsprache im Rundfunkrat des Bayerischen Rundfunks sowie im Medienrat der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien zu ermöglichen?
126. Sind alle Inter- und Intranetangebote und –auftritte sowie sonstige mittels Informationstechnik realisierte graphische Programmoberflächen der Träger öffentlicher Gewalt barrierefrei im Sinne der Bayerischen Barrierefreie Informationstechnik-Verordnung (BayBITV)? Wenn nein: Welche Inter- und Intranetangebote müssen noch barrierefrei umgestaltet werden um den Vorgaben der BayBITV zu entsprechen?
127. Welche Kenntnisse hat die Staatsregierung über die Barrierefreiheit der Internetauftritte anderer öffentlicher Einrichtungen bzw. von Einrichtungen, deren Leistungen mit öffentlichen Mitteln finanziert werden (Schulen, Krankenhäuser, Stadt- und Kommunalverwaltungen, Wohlfahrtsverbände, Kammern, etc.)? Welche Möglichkeiten sieht die Staatsregierung, die Barrierefreiheit dieser Internetangebote zu fördern?

8. Barrierefreiheit in Kultur und Bildung

128. Welche Kultureinrichtungen (staatliche und nicht staatliche Museen und Sammlungen, staatliche Archive, staatliche und nichtstaatliche Theater, Gebäude, Denkmäler und Parkanlagen der Bayerischen Schlösser-, Gärten- und Seenverwaltung, Staatsinstitut für Kunstgeschichte) sind nicht barrierefrei zugänglich? Bitte differenziert nach Regierungsbezirken angeben! Wann werden nach Einschätzung der Staatsregierung diese Einrichtungen vollständig barrierefrei sein? Welche Maßnahmen sind zur Umsetzung der Barrierefreiheit erforderlich? Wie hoch sind nach Auffassung der Staatsregierung die zum vollständigen barrierefreien Umbau von Staatstheatern, Denkmälern und Landesmuseen erforderlichen Haushaltsmittel?

129. Welche Maßnahmen wird die Staatsregierung ergreifen, um den barrierefreien Aus- und Umbau kulturell genutzter Räume wie Theater, Kinos, Konzertsäle, Bibliotheken, Bildungs- und Tagungszentren sicherzustellen?

130. Welcher zusätzliche Bedarf besteht nach den Erkenntnissen der Staatsregierung an Induktionsanlagen für Schwerhörige in öffentlichen Veranstaltungsräumen (Kinos, Theater, Konzerträume, Bildungs- und Weiterbildungseinrichtungen, Veranstaltungs- und Versammlungsräumen von Behörden, Verhandlungsräumen von Gerichten, Friedhofskapellen? Mit welchen Maßnahmen fördert die Staatsregierung den Einbau solcher Anlagen in öffentliche Veranstaltungsräume?

131. Welche Angebote für behinderte und chronisch kranke Besucher und Besucherinnen gibt es an den einzelnen Kultureinrichtungen? (z. B. ausreichende Sitzgelegenheiten, spezielle Exponatbeschriftungen, Audioguides für Menschen mit Behinderungen etc.)

132. Welche Maßnahmen für Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen sind bzw. waren bei den Bayerischen Landesausstellungen 2013 und 2014 geplant und welche wurden bzw. werden umgesetzt? Welchen Umfang hatten die Kosten für diese Maßnahmen (absolut und in Relation zu den Gesamtkosten)?

133. Wo sieht die Staatsregierung zentrale Konfliktlinien zwischen Barrierefreiheit auf der einen und Denkmalschutz bzw. Stadtbildpflege auf der anderen Seite? Wie lässt sich nach Auffassung der Staatsregierung ein sinnvoller Ausgleich zwischen dem Anspruch an

Barrierefreiheit und den legitimen Interessen des Denkmalschutzes bzw. der Stadtbildpflege realisieren?

134. Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung über die Tätigkeit der Schulaufsichtsbehörde gemäß Art. 114 Bayerisches Erziehungs- und Unterrichtsgesetz zur Sicherstellung der Barrierefreiheit in staatlichen und privaten Schulen? Prüfen die Schulaufsichtsbehörden derzeit die Barrierefreiheit der Schulen? Wenn ja: Mit welchem Ergebnis? Wenn nein: Warum nicht und mit welchen anderen Maßnahmen kann nach Auffassung der Staatsregierung die Barrierefreiheit der Schulen in Bayern sichergestellt werden?

135. Welche Schulen in Bayern entsprechen derzeit den Vorgaben der DIN 18040 Teil 1? Bei welchen Schulen ist das nicht der Fall? Bitte gegliedert nach Kreisen und kreisfreien Städten angeben!

136. Welche Maßnahmen plant die Staatsregierung zur Unterstützung der Träger öffentlicher und privater Schulen bei Investitionen zur Umsetzung des Grundsatzes der Barrierefreiheit?

137. Wie wird nach den Erkenntnissen der Staatsregierung an den Regelschulen in Bayern eine barrierefreie Kommunikation sichergestellt?

138. Welche Kindertageseinrichtungen in Bayern entsprechen derzeit den Vorgaben der DIN 18040 Teil 1? Bei welchen Kindertageseinrichtungen ist das nicht der Fall? Bitte gegliedert nach Kreisen und kreisfreien Städten angeben!

139. An wie vielen Kindertageseinrichtungen in Bayern ist derzeit eine heilpädagogische Fachkraft (HeilpädagogIn, HeilerziehungspflegerIn) angestellt?

140. Wie hoch war in den Jahren 2008 bis 2013 der Anteil der für Maßnahmen zur Realisierung von Barrierefreiheit verwendeten Fördermittel der Investitionskostenförderung nach Art. 27 des Bayerischen Kinderbildungs- und –betreuungsgesetzes? Welche finanziellen Mittel sind nach Auffassung der Staatsregierung erforderlich, um bis 2024 alle Kindertageseinrichtungen in Bayern barrierefrei auszubauen?

141. Wie kann nach Auffassung der Staatsregierung sichergestellt werden, dass in bayerischen Kindertageseinrichtungen barrierefreie Lernmittel und Spielgeräte im Sinne des thüringischen Konzeptes „Spielen für Alle“ eingesetzt werden?

142. Welche Universitäten und Hochschulen in Bayern entsprechen derzeit den Vorgaben der DIN 18040 Teil 1? Bei welchen Universitäten und Hochschulen ist das nicht der Fall?

143. Welche Gebäude Universitäten und Hochschulen in Bayern sind derzeit nicht barrierefrei zugänglich? Bis wann werden nach Einschätzung der Staatsregierung diese Gebäude barrierefrei zugänglich sein? Welche Maßnahmen sind erforderlich, um diese Gebäude barrierefrei umzubauen? Welcher Investitionsbedarf ist dafür voraussichtlich erforderlich?

144. Wie viele Hörsäle der Universitäten und Hochschulen in Bayern sind nicht barrierefrei ausgestattet (aufgeschlüsselt nach Hochschulen)? Welche Maßnahmen sind notwendig, um diese Hörsäle barrierefrei zu gestalten, und welcher Investitionsbedarf ist hierfür notwendig?

145. Welche Unterstützungsmöglichkeiten bestehen an den Universitäten und Hochschulen sowie der Bayerischen Staatsbibliothek für gehörlose und sehbehinderte Studierende?

146. Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung aus der Umsetzung des Gesamtkonzeptes zum Thema Studienbedingungen für Menschen mit Behinderung an Bayerischen Universitäten und Hochschulen des StMWFK gewonnen?

147. Wie viele Wohnheimplätze für Studierende stehen zum Wintersemester 2013/2014 zur Verfügung und wie hoch ist dabei der Anteil barrierefreier Wohnheimplätze? Wie viele Wohnheimplätze standen im Vergleichszeitraum vor fünf Jahren zur Verfügung und wie hoch war dabei der Anteil barrierefreier Wohnheimplätze?

148. Plant das Bayerische Studierendenwerk den Ausbau barrierefreier Wohnheimplätze? Wenn nein: Ist nach Auffassung der Staatsregierung das Angebot an barrierefreien Wohnheimplätzen ausreichend, und auf welche Zahlen stützt sich diese Einschätzung? Wenn ja, wie viele barrierefreie Wohnheimplätze sollen in den nächsten Jahren entstehen und wo ist deren Errichtung vorgesehen? Welcher Finanzbedarf ist hierfür notwendig und ist die Finanzierung abgesichert?

149. Welche Möglichkeiten sieht die Staatsregierung, die vergaberechtlichen Bestimmungen im Freistaat Bayern in der Weise ändern, dass die Landesbehörden bei der Beschaffung von kultureller und medialer Infrastruktur die barrierefreie Erreichbarkeit und zweckentsprechende Nutzbarkeit durch Menschen mit Behinderung ohne fremde Hilfe mit berücksichtigen?

150. Welche Möglichkeiten sieht die Staatsregierung, die staatliche Förderung im Bereich der Denkmalpflege werden daran zu knüpfen, dass bei Sanierung oder Umbau die Grundsätze barrierefreier Planung beachtet werden?

151. Welche Möglichkeiten sieht die Staatsregierung, Bayerns Förderformen und -programme im Kulturbereich werden so zu gestalten, dass es Menschen mit Behinderung möglich ist, daran teilzuhaben und sich kulturell gleichberechtigt zu betätigen und zu verwirklichen?

152. In den Ausbildungscurricula welcher Berufsgruppen sollte das Thema Barrierefreiheit nach Auffassung der Staatsregierung stärker verankert werden? Welche Maßnahmen plant die Staatsregierung um dies zu realisieren?

FAKULTÄT

9. Barrierefreiheit im Gesundheitsbereich

153. Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung zur Barrierefreiheit der Plankrankenhäuser, der Krankenhäuser mit Versorgungsvertrag, der Rehabilitationskliniken und der sonstigen stationären medizinischen Einrichtungen? Welche der Plankrankenhäuser sind barrierefrei im Sinne der DIN 18040 Teil 1, und bei welchen Plankrankenhäusern ist dieses Kriterium nicht erfüllt?

154. Welche Möglichkeiten hat die Staatsregierung, ihre Förderung der Investitionskosten für die Krankenhäuser an die Umsetzung des Prinzips der Barrierefreiheit zu knüpfen?

155. Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung zur Barrierefreiheit von stationären Pflegeeinrichtungen? Welche der stationären Pflegeeinrichtungen sind barrierefrei im Sinne der DIN 18040 Teil 1, und bei welchen Plankrankenhäusern ist dieses Kriterium nicht erfüllt?

156. Welche Maßnahmen plant die Staatsregierung, um die stationären Pflegeeinrichtungen bei der Umsetzung des Prinzips der Barrierefreiheit zu unterstützen?

157. Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung zur Barrierefreiheit der Praxen von niedergelassenen ÄrztInnen in Bayern? Welche Vorschriften und Regeln hinsichtlich der Barrierefreiheit müssen von ÄrztInnen bei der Übernahme eines Praxissitzes eingehalten werden? Hält die Staatsregierung die Regelungen für ausreichend, um bis 2024 alle ärztlichen Praxissitze in Bayern barrierefrei zu gestalten?

158. Welche Maßnahmen plant die Staatsregierung zur Förderung des barrierefreien Umbaus der Praxissitze von niedergelassenen ÄrztInnen?

159. Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung über die Verfügbarkeit von relevanten medizinischen Informationen im Bereich der ambulanten und stationären Versorgung in leichter Sprache?

160. Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung über die Verfügbarkeit von Dolmetschdiensten für Gebärdensprache in Krankenhäusern?

10. Barrierefreiheit am Arbeitsplatz

161. Wie viele bayerische Betriebe erfüllen die Vorgaben zur Barrierefreiheit nach §3a der bayerischen Arbeitsstättenverordnung und wie viele von diesen beschäftigen einen oder mehrere behinderte Menschen?

162. Welche Kammern in Bayern haben an dem Bund-Länder-Programm „Initiative Inklusion“ teilgenommen, um ihre Beratungskompetenz zur Gestaltung barrierefreier Arbeitsplätze zu stärken?

163. Wie viele bayerische Betriebe haben an dem Bund-Länder-Programm „Initiative Inklusion“ teilgenommen, um Arbeitsplätze für behinderte Menschen zu schaffen? Wie viele neue Arbeitsplätze wurden in Bayern durch das Förderprogramm geschaffen?

164. Wie viele behinderte Menschen nehmen in Bayern eine Arbeitsassistentin in Anspruch? Wie verteilt sich die Zahl Arbeitsassistenten auf Vorlesekräfte für Blinde, Gebärdensprachdolmetscher und Unterstützungskräfte für Menschen mit einer schweren Körperbehinderung?

165. Konnten bis Ende 2013 wie gewünscht 130 neue Arbeitsplätze für schwerbehinderte Menschen in Bayern mit Hilfe des Förderprogramms „Chancen schaffen II“ eingerichtet werden? Wenn nein, aus welchem Grund ist dies nicht gelungen?

166. Wie viele Arbeitsplätze im Öffentlichen Dienst in Bayern sind barrierefrei?

167. Wird sich die Staatsregierung auf Bundesebene dafür einsetzen, die Arbeitsstättenverordnung dahingehend zu ändern, dass die Verpflichtung zur Barrierefreiheit von der tatsächlichen Beschäftigung von Menschen mit Behinderung entkoppelt wird? Wenn nein: Warum nicht?

168. Plant die Staatsregierung die Verpflichtung zur Barrierefreiheit von Arbeitsstätten in die Bayerische Bauordnung aufzunehmen? Wenn nein: Warum nicht?

169. Welche Programme zur Förderung des barrierefreien Aus- oder Umbaus von Arbeitsstätten plant die Staatsregierung?